Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Stellungnahme zum Postulat 147

Einfachere Bewilligungsverfahren für mehr Klimaschutz

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 8. Dezember 2025
Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung, StB 275 vom 22. April 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2026 erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben

Ausgangslage

Der Postulant erwähnt die ambitionierten Ziele und Massnahmen der Stadt Luzern im Bereich der Klima- und Energiestrategie. Nebst finanziellen Beiträgen seien insbesondere einfache und kostengünstige Verfahren nötig, um energetische Sanierungen voranzubringen. Die kantonale Gesetzgebung verlange seit Juni 2025 für energetische Sanierungen in Bauzonen grundsätzlich keine Baubewilligung mehr. Die Bewilligungspraxis der Stadt Luzern sei hingegen sehr restriktiv und bei einem reinen Fensterersatz sei in den meisten Fällen eine Baubewilligung erforderlich. Der Postulant bittet deshalb den Stadtrat zu prüfen, ob beim Fensterersatz, ausser in Schutzzonen, bei Schutzobjekten oder bei Gebäuden mit Vorkommen geschützter Tierarten, generell auf eine Baubewilligung verzichtet werden könne.

Erwägungen

Ein reiner Ersatz von Fenstern ohne Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes eines Gebäudes untersteht grundsätzlich keiner Baubewilligungspflicht. Sobald jedoch wesentliche Änderungen an der Fassade vorgenommen werden – insbesondere hinsichtlich Anzahl, Grösse, Gestaltung oder Farbe der Fenster –, ist eine Baubewilligung erforderlich. Je nach Umfang und Eingriffsintensität kommt in solchen Fällen das vereinfachte Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Ein ordentliches Verfahren ist dann notwendig, wenn öffentliche oder private Interessen von besonderer Bedeutung betroffen sind. Dies betrifft insbesondere Projekte im Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz, bei Gebäuden mit Schutzstatus oder in Schutzzonen oder in Fällen, in denen zusätzliche Bewilligungen oder Verfügungen notwendig sind, wie beispielsweise Fenster mit erhöhten Anforderungen an den Schallschutz.

In den vergangenen Jahren wurde von der Dienstabteilung Baubewilligungen kein Baugesuch für einen reinen Fensterersatz ohne gestalterische Änderungen eingefordert. Die in dieser Zeit behandelten Baugesuche zum Thema Fensterersatz betrafen ausschliesslich Objekte in Schutzzonen, Gebäude mit einem Schutzstatus oder Vorhaben, die das äussere Erscheinungsbild durch Vergrösserungen der Fensterflächen oder ähnliche Anpassungen wesentlich veränderten. Zudem wurde die Praxis dahingehend angepasst, dass bei unveränderter äusserer Erscheinung auch Materialänderungen als bewilligungsfrei betrachtet werden.

Fazit

Der Stadtrat teilt das Ziel einer klaren, kundenfreundlichen und effizienten Vollzugspraxis. Die Auswertung der aktuellen Verfahren zeigt, dass die bestehende Praxis den Forderungen des Postulanten bereits Rechnung trägt. Der Stadtrat beantragt deshalb, das Postulat erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.